



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **12/46/7G**  
Vom **14.11.2012**  
P121031

### Ratschlag betreffend Stärkung der Standortförderung

12.1031.02, Bericht der WAK vom 27.09.2012

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.1031.01 vom 7. August 2012 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 12.1031.02 vom 27. September 2012, beschliesst:

#### I.

Das Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Bst. a) erhält folgende neue Fassung:

a) eine ordentliche jährliche Zuweisung von CHF 2'000'000,

Es werden folgender neuer Titel IIa sowie folgender neuer § 7 eingefügt:

*IIa. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. November 2012*

§ 7. Die Zuweisung von CHF 2'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2012.

<sup>2</sup>Die einmalige Zuweisung von CHF 5'000'000 aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) erfolgt im Jahr 2012.

## II. Änderung anderer Erlasse

Das Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Dem Fonds werden zulasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich CHF 6'000'000 zugewiesen.

Es wird folgender neuer § 6b eingefügt:

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. November 2012*

§ 6b. Die Zuweisung von CHF 6'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2012.

<sup>2</sup> Die einmalige Entnahme von CHF 5'000'000 zur Zuweisung in den Standortförderungsfonds erfolgt im Jahr 2012.

## III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

---

<sup>1</sup> SG 835.200.